



Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 03/08

Donnerstag, 20. März 2008

Jahrgang 2008

Ostergruß

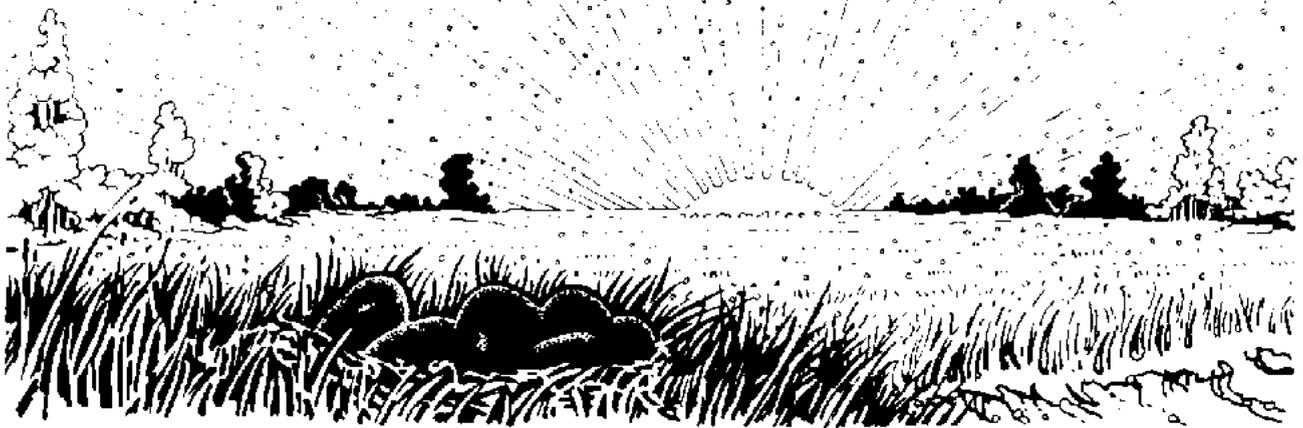
*Am Bach, wo die Weidenkätzchen steh'n,
hab ich den Osterhas geseh'n.*

*Er lief davon als er mich sah,
ob er vor mir erschrocken war?*

*Plötzlich hab ich was entdeckt,
was hat er nur hinter den Weiden versteckt?*

*Ein Körbchen voll Eier bunt und fein,
die sollen für uns Kinder sein.*

*Osterrhäschen im grünen Gras,
vielen Dank für den schönen Osterspaß.*



**Die Stadtverwaltung Tanna wünscht ihren Bürgerinnen
und Bürgern ein frohes Osterfest.**

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

der Stadt Tanna über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Tanna“

„Freiwillige Feuerwehr Frankendorf“

„Freiwillige Feuerwehr Künsdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Miesdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Oberkoskau“

„Freiwillige Feuerwehr Unterkoskau“

„Freiwillige Feuerwehr Rothenacker“

„Freiwillige Feuerwehr Schilbach“

„Freiwillige Feuerwehr Seubtendorf“

„Freiwillige Feuerwehr Spielmes“

„Freiwillige Feuerwehr Stelzen“

„Freiwillige Feuerwehr Willersdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Zollgrün“

- (2) Sie sind eigenständige Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).
- (4) Die „Freiwillige Feuerwehr Tanna“ arbeitet in der „Stützpunktfeuerwehr Süd“ mit.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Tanna die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Tanna haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Tanna zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Tanna sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bzw. zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 5 Absatzes 2 Satz 4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) der Entpflichtung
 - d) dem Ausschluss

- e) dem Tod des Feuerwehrangehörigen
 - f) aus gesundheitlichen Gründen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister bzw. zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, so denn vorhanden und zuständig, ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister / Wehrführer erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch den Tod.

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ führt den Namen „Jugendfeuerwehr Tanna“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Tanna ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Tanna ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Tanna ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Wehrführer der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ als seinen Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, so denn von den Mitgliedern gewünscht, und dem Jugendfeuerwehrwart.

Sollte die Position des Stadtbrandmeisters gleich die des Wehrführers der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ sein, so nimmt der Stellvertreter des Wehrführers dessen Position als Stellvertreter im Feuerwehrausschuss ein.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der „Freiwilligen Feuerwehr Tanna“ oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Tanna hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tanna statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.

Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 17
Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 13. Dezember 2007 und 25. Januar 2008 außer Kraft.

Tanna, den 19. März 2008



Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

HAUPTSATZUNG
der Stadt Tanna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Tanna“.
- (2) Die zugehörigen Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Tanna.

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Beschreibung des Wappens: oben eckig – unten abgerundet, Hintergrund oben 2/3 schwarz, unten 1/3 grün (Wiese) auf Schnittlinie (schwarz/grün) rechts Tanne (weißsilbrig), links stehender Löwe (gelbgold) mit Rücken zur Tanne.



- (2) Die Flagge trägt die Farben Schwarz - Gelb - Grün.
- (3) Die Stadt Tanna führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (4) Beschreibung des Dienstsiegels
 - rund, Durchmesser 40 mm,
 - Oben: Schrift – Stadt Tanna –
 - Unten: Schrift – Thüringen –
 - Mitte: Wappen der Stadt Tanna
 - Muster:



- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3
Ortschaften und Ortsteile

- (1) Die Stadt Tanna besteht aus folgenden Ortsteilen:
Rothenacker, Willersdorf, Ebersberg, Stelzen, Spielmes, Tanna, Frankendorf, Unterkoskau, Oberkoskau, Künsdorf, Mielesdorf, Schilbach, Seubtendorf und Zollgrün
- (2) Folgende Ortschaften haben eine Ortschaftsverfassung:
 - Künsdorf
 - Mielesdorf
 - Rothenacker mit den Ortsteilen Ebersberg und Willersdorf
 - Schilbach
 - Seubtendorf
 - Stelzen mit dem Ortsteil Spielmes
 - Tanna mit dem Ortsteil Frankendorf
 - Unterkoskau mit dem Ortsteil Oberkoskau
 - Zollgrün
- (3) Die Aufgaben des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters regeln sich nach § 45 ThürKO.
- (4) Die Namen der Ortsteile werden als Straßennamen geführt.
Die Ortsteilnamen der Ortsteile Rothenacker, Willersdorf, Ebersberg, Stelzen, Spielmes, Frankendorf, Unterkoskau, Oberkoskau, Künsdorf, Mielesdorf, Schilbach, Seubtendorf und Zollgrün werden als Straßennamen geführt.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortschaftsratsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

§ 4
Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

Die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden richtet sich nach § 17 ThürKO.

§ 5
Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangele-

genheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6

Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgende weitere Angelegenheit zur selbständigen Erledigung:
Entscheidungen bis zu einer finanziellen Auswirkung für die Stadt in Höhe von 5 TEuro.

§ 8

Beigeordneter

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben.

Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortschaftsrates
= Ehrenmitglied des Ortschaftsrates
Mitglied des Stadtrates
= Ehrenmitglied des Stadtrates
Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister
= Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.
Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Die Stadtratsmitglieder können auf Antrag Reisekostenvergütung für vom Bürgermeister / Beigeordneten genehmigte Dienstreisen nach den Sätzen des für das Land Thüringen geltenden Reisekostengesetzes erhalten.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 16,00 Euro.

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|-----------------------|-------------|
| der Beigeordnete | 250,00 Euro |
| die Ortsbürgermeister | 215,00 Euro |
- (6) Jeder Ausschuss und jeder Ortschaftsrat erhält 25,00 Euro je Mitglied jährlich zur eigenen Verfügung.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Tanna werden durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt „**Tannaer Amtsblatt**“ der Stadt Tanna bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder eines Ortschaftsrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) sowie von Einwohnerversammlungen werden durch Anschlag an bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt:

- Künsdorf	Spielplatz
- Mielesdorf	Bushaltestelle
- Oberkoskau	Feuerwehrgerätehaus
- Rothenacker	Kreuzung Rothenacker
- Schilbach	Gemeindezentrum
- Seubtdorf	gegenüber Dorfteich, Rtg. Künsdorf
- Spielmes	Spielplatz
- Stelzen	vor Haus Nr. 27
- Tanna	Markt 1
	Frankendorf vor Gasthof „Strosche“
- Unterkoskau	Vorplatz Schule
- Willersdorf	Bushaltestelle
- Zollgrün	alte Schule

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

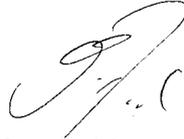
§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Tanna vom 20. September 2004 außer Kraft.

Tanna, den 19. März 2008



Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 11. Februar 2008

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 08/33/1

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt sowie die geänderte Tagesordnung bestätigt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/2

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2007 wird genehmigt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	13
Enthaltung	1

Beschluss-Nr. 08/33/3

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Tanna für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 60 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 55 ff. ThürKO einschließlich aller Anlagen.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/4

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt den Finanzplan für den Planungszeitraum 2007 bis 2011 mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm auf Grundlage des § 62 ThürKO.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/5

Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der E.on Thüringer Energie AG des Jahres 2006 zur Kenntnis und bestätigt diesen entsprechend § 75a ThürKO.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche verfahrensrechtlichen Schritte einzuleiten und den Beteiligungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/6

Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH des Jahres 2006 zur Kenntnis und bestätigt diesen entsprechend § 75a ThürKO.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche verfahrensrechtlichen Schritte einzuleiten und den Beteiligungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/7

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die vorliegende Haushaltsplanung 2008 der Betriebskosten des DRK-Kreisverbandes Saale-Orla für die Betreuung der Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ und stimmt der Änderung der Auszahlung der pauschalisierten Sachkosten in monatlicher Form zu.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/8

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die vorliegende Haushaltsplanung 2008 der Betriebskosten der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. für die Betreuung der Kindertagesstätten in Schilbach und Zollgrün und stimmt der Änderung der Auszahlung der pauschalisierten Sachkosten in monatlicher Form zu.

Dem Träger werden für die Einrichtungen jeweils 1,66 VBE anerkannt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	13
Enthaltung	1

Beschluss-Nr. 08/33/9

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ der Stadt Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ der Stadt Tanna auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich (Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 143/5, 148/17 und 148/18, Gemarkung Schilbach) soll eingeleitet werden.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar:

- Regionaler Raumordnungsplan
- Landschaftsplan
- Bodengutachten.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Tanna zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass nur die folgenden Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden:

- Umweltbericht
- Grünordnungsplan.

- c) Mit der Ausarbeitung der Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ der Stadt Tanna soll das

Stadtplanungsbüro Meißner
Am Grenzrasen 1
99734 Nordhausen
beauftragt werden.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/10

Betr.: Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ der Stadt Tanna

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf des städtebaulichen Vertrages wird zugestimmt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/11

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Andreas Woydt, Tanna

Bauvorhaben: Änderung der Dachform der vorhandenen Doppelgarage und Errichtung eines Anbaus auf dem Flurstück-Nr. 108/1, Flur 2 in der Gemarkung Tanna

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/12

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Manfred Oertel, OT Zollgrün

Bauvorhaben: Anbau an vorhandenes Wohnhaus in Zollgrün 84 (Flurst.-Nr. 689/4, Flur 1, Gemarkung Zollgrün)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Beschluss-Nr. 08/33/13

Antrag auf Baugenehmigung

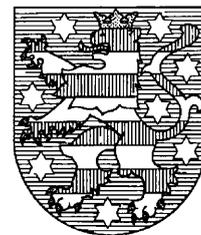
Antragsteller: Gerald Gräsel, OT Frankendorf

Bauvorhaben: Anbau eines Carports auf dem Flurst.-Nr. 1 in der Gemarkung Frankendorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14

Marco Seidel
Bürgermeister



**Bekanntmachung
über die amtliche Einführung
der automatisierten Liegenschaftskarte**

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt / Landkreis	Saale-Orla-Kreis
Stadt / Gemeinde	Tanna
Gemarkung(en)	Willersdorf
Flur(en)	1 – 6

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer **17** des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation**
Katasterbereich Pößneck
Dienstgebäude Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

eingesehen werden.

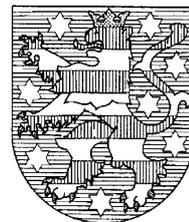
Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 12.11.2007
(Ort, Datum)

Im Auftrag

Cornelia Vincenz
Obervermessungsrätin





**Bekanntmachung
über die amtliche Einführung
der automatisierten Liegenschaftskarte**

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt / Landkreis	Saale-Orla-Kreis
Stadt / Gemeinde	Tanna
Gemarkung(en)	Tanna
Flur(en)	1 – 10

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer **17** des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation**
Katasterbereich Pößneck
Dienstgebäude Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 29.10.2007
(Ort, Datum)

Im Auftrag


.....
Rolf Scheelen
Obervermessungsrat



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Liebe Leserinnen und Leser

Am 31. Dezember 2008 endet bundesweit die Amtszeit der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Somit sind in Thüringen im Jahr 2008 Neuwahlen für die am 1. Januar 2009 neu beginnende fünfjährige Amtszeit der Schöffen durchzuführen.

Die Stadt Tanna hat nun die Möglichkeit, zwei Personen für die Funktion als Schöffe vorzuschlagen.

Vorschläge können von jedermann sowie auch von Vereinigungen jeder Art, z.B. Fraktionen des Stadtrates, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit, Sportvereinen, Umweltorganisationen und Parteien eingereicht werden.

Hiermit möchten wir allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Tanna die Möglichkeit einräumen, sich als Kandidat für das Ehrenamt als Schöffin oder Schöffe zu bewerben.

Wer kann Schöffe werden?

Grundsätzlich kann jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren Schöffe werden. Eine besondere Qualifikation ist nicht Voraussetzung.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, gegen die ein Vermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zum Schöffen berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind.

Selbstverständlich begründet das Amt eines Schöffen gewisse Rechte, aber im Gegenzug auch Pflichten. Als Schöffin oder Schöffe gewählt zu werden heißt, sich für eine Wahlperiode von fünf Jahren für dieses Amt bereitzustellen.

Schöffen sind an für sich direkt an der Rechtssprechung beteiligt und stehen gleichberechtigt in der Entscheidungsfindung neben dem hauptamtlichen Richter. Besondere rechtliche Kenntnisse sind jedoch nicht erforderlich. Über die Schuldfrage und das Strafmaß entscheiden ehrenamtliche und hauptamtliche Richter gemeinsam.

Selbstverständlich beinhaltet das Schöffenamts auch weitere Pflichten, die stets zu gewährleisten sind. Eine Pflicht ist es, an den Sitzungen der Gerichte teilzunehmen und über Dinge, die der Geheimhaltung unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren.

Sollte Sie Interesse haben, sich für das Ehrenamt einer Schöffin oder eines Schöffen in die Vorschlagsliste aufnehmen zu lassen, so können Sie sich in der Stadtverwaltung Tanna schriftlich bewerben.

Formulare für die Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe erhalten Sie ab sofort im Sekretariat oder im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Tanna.

Abgabeschluss für die Bewerbungen ist Samstag, der 19. April 2008.

Sollten Sie noch Fragen zur Schöffenwahl oder zu deren Tätigkeit haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mitteilung Ausschuss für Kultur und Soziales

Am **Montag, den 19. Mai 2008** wird der Ausschuss für Kultur und Soziales seine **nächste Sitzung** abhalten.

Alle, die **Anträge auf kulturelle Mittel** einreichen wollen, werden gebeten, diese **bis spätestens Mittwoch, den 30. April 2008** in der Stadtverwaltung Tanna abzugeben.

Marcus Schmidt
Vorsitzender des Ausschusses

Verbrennung von Baum und Strauchschnitt

In der Zeit

vom 15. bis 28. März 2008

kann laut Bekanntgabe des Landratsamtes
– unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften –
Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Umwelttag in Tanna

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder für eine saubere Umgebung in unserer Heimatgemeinde sorgen.

Deshalb sind alle Tannaer Einwohner aufgerufen, sich am Umwelttag aktiv zu beteiligen:

am **Samstag, den 12. April 2008**

von **09.00 Uhr bis ca. 11.00 Uhr**

Treffpunkt **Feuerwehrgerätehaus Tanna**

Für das leibliche Wohl nach getaner Arbeit ist wie jedes Jahr bestens gesorgt.

Ralf Hüttner
Ortsbürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung	Frau Gläsel	28 08 23
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Sprechstunden

Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46/28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

Mitteilung der Stadtverwaltung Tanna

Am Ostersonntag, den **22. März 2008**

bleibt die
Stadtverwaltung geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten kann der Bürgermeister Herr Marco Seidel unter **Telefon 0175/5 48 66 10** erreicht werden.

Erreichbarkeit der Fernwärme Tanna

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz	01 75/5 98 04 77
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch	03 41/4 80 59 81
	Mobil	01 72/4 18 62 76
	Fax	03 41/4 80 59 85

In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

- Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch)	4,00 Euro
- Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna)	4,00 Euro
- Tanna Tanné – 25 Jahre Tannaer Fasching	4,00 Euro
- Paketpreis für alle drei Heimatbücher über Tanna	10,00 Euro
- 650 Jahre Zollgrün	10,00 Euro
- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge	3,50 Euro
- Festzeitung 775 Jahre Tanna	4,00 Euro
- Tänner Film DVD oder VHS	15,00 Euro
- Film über Festumzug 775 Jahre Tanna DVD	15,00 Euro
- Heimatjahrbuch Saale-Orla-Kreis 2008	10,90 Euro

Tannaer Marmor

- Untersetzer 15 x 15	15,00 Euro
- Untersetzer 25 x 15	20,00 Euro
- Handstücke 5 x 5	2,00 Euro
- runde Stücke inkl. Schachtel	5,50 Euro
- Marmor Standuhr	125,00 Euro

Schnaps „Tänner Heiner“

- Bitterlikör 0,2	5,00 Euro
- Bitterlikör 0,35	8,00 Euro



Altersjubiläen

Im kommenden Monat feiern folgende Jubilare ihren Geburtstag.

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

08.04.	Herrn Rudolf Enk	zum 82. Geburtstag
11.04.	Herrn Wolfgang Berlich	zum 73. Geburtstag
12.04.	Frau Waltraud Knispel	zum 78. Geburtstag
15.04.	Frau Erika Lang	zum 70. Geburtstag
16.04.	Frau Charlotte Weber	zum 81. Geburtstag
17.04.	Frau Renate Sieber	zum 70. Geburtstag
19.04.	Herrn Albert Rabe	zum 86. Geburtstag
20.04.	Frau Gertrud Struhs	zum 74. Geburtstag
23.04.	Frau Elfriede Göhring	zum 84. Geburtstag
25.04.	Frau Anneliese Thiele	zum 84. Geburtstag
26.04.	Herrn Horst Theuß	zum 72. Geburtstag
26.04.	Frau Marga Zapf	zum 90. Geburtstag
27.04.	Herrn Enno Becher	zum 75. Geburtstag

Künsdorf

05.04.	Frau Irene Gräsel	zum 83. Geburtstag
14.04.	Frau Helga Grüner	zum 70. Geburtstag
15.04.	Frau Anita Lecker	zum 77. Geburtstag

Mielesdorf

01.04.	Frau Helene Sippel	zum 88. Geburtstag
06.04.	Frau Helga Schulz	zum 73. Geburtstag
06.04.	Frau Lißka Schulz	zum 86. Geburtstag
10.04.	Frau Marga Zimmer	zum 76. Geburtstag
13.04.	Frau Rita Schubert	zum 72. Geburtstag
28.04.	Frau Anni Dreier	zum 79. Geburtstag
29.04.	Herrn Günther Läßker	zum 82. Geburtstag

Rothenacker

19.04.	Herrn Herbert Wiesner	zum 72. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Schilbach

16.04.	Frau Helga Müller	zum 71. Geburtstag
24.04.	Frau Herta Göhring	zum 74. Geburtstag
30.04.	Frau Margarete Pätz	zum 72. Geburtstag

Seubtendorf

13.04.	Frau Johanna Schmidt	zum 74. Geburtstag
17.04.	Frau Irmgard Haller	zum 81. Geburtstag
18.04.	Frau Renate Brendel	zum 78. Geburtstag
26.04.	Frau Anneliese Schaub	zum 85. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

04.04.	Herrn Franz Patsch	zum 82. Geburtstag
18.04.	Frau Ursula Nebelung	zum 71. Geburtstag
20.04.	Frau Gertraude Häbler	zum 83. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

01.04.	Frau Jutta Koch	zum 72. Geburtstag
07.04.	Herrn Gerhard Frank	zum 71. Geburtstag
11.04.	Herrn Georg Keim	zum 74. Geburtstag
14.04.	Frau Hildegard Heinzendorf	zum 79. Geburtstag
16.04.	Herrn Helmut Drechsel	zum 84. Geburtstag
21.04.	Frau Christa Sammler	zum 72. Geburtstag

Zollgrün

05.04.	Herrn Kurt Patzer	zum 77. Geburtstag
10.04.	Frau Kätha Marquardt	zum 75. Geburtstag
19.04.	Herrn Werner Neumeister	zum 70. Geburtstag
25.04.	Herrn Waldo Schmidt	zum 73. Geburtstag



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Julian Dormaier Schilbach



Sterbefälle

Joachim Friedrich Tanna
Erika Fränkel Schilbach



Deutsche Rentenversicherung

Seit November 2007 ist die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Schleiz geschlossen.

Ab sofort sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstelle in Neustadt für die Versicherten und Rentner aus dem Saale-Orla-Kreis Ihre Ansprechpartner:

Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle
Ernst-Thälmann-Straße 41-43
07806 Neustadt

Telefon und Fax:

Telefon: 03 64 81/56 07 60
Fax: 03 64 81/5 60 76 20

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schulmuseum

Der nächste Öffnungstermin unseres Museums ist ...

am **Dienstag, 15. April 2008**
von **17.30 bis 20.00 Uhr**

Alle Interessierten können einen Blick auf Vergangenheit und Gegenwart der Tannaer Schule werfen.



Besichtigungstermine sind auch individuell vereinbar

unter Telefon 03 66 46/2 22 95 oder 03 66 46/2 25 24

Herzliche Einladung zum Frühstücks-Treffen für Frauen am Abend!

Thema: „Versuch`s doch mal mit glücklich sein“



Mal aus dem Alltagstrubel ausbrechen, Zeit haben für sich und für andere, auf neue Gedanken kommen, mit anderen Frauen reden – und etwas Neues über Gott und seine Welt erfahren. Die Bewegung der **Frühstücks-Treffen für Frauen** wurde gegründet, um diesen Bedürfnissen entgegen zu kommen.

In Deutschland gibt es Frühstückstreffen in über 220 Städten und Orten. Seit einigen Jahren ist nunmehr auch ein Team von Frauen aus der Region Tanna/ Schleiz vor Ort, das diese Veranstaltung vorbereitet und den Abend mit viel Engagement, Kreativität und Liebe gestaltet. Die Bewegung des Frühstückstreffens für Frauen zeichnet sich durch Offenheit für individuelle Begabungen und Stärken aus. Die Mitarbeiterinnen gehören zu unterschiedlichen christlichen Kirchen und Gemeinden. Gemeinschaft, Austausch, Impulse mit guter Musik, gute Referentinnen und viel Zeit fürs Gespräch sind die Zutaten, aus denen die Frühstückstreffen zu Veranstaltungen werden, die immer wieder gerne besucht sind.

Wir haben nicht nur eine offene Tür, sondern vor allem ein offenes Ohr für das, was Ihnen wichtig ist. Frauen jeden Alters sind herzlich eingeladen, bei einem guten Abendessen mit musikalischer Umrahmung und zwei Vorträgen aufzutanken, Anregungen mitzunehmen und gemeinsam ins Gespräch zu kommen.

Wann: 18.04.2008

Wo: Kultur- und Freizeitzentrum Oettersdorf

Beginn: 19:00 Uhr

Unkostenbeitrag: 7,50 €

Wir dürfen zu diesem Abend als Hauptreferentin Frau Silke Stattaus aus der Lutherstadt Wittenberg begrüßen und ihren Worten zum Thema: „Versuchs doch mal mit glücklich sein“ lauschen. Zuvor wird uns eine Frau etwas aus ihrem Leben berichten.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen zu diesem Abend werden bis zum 14.04.2008 erbeten an:

Kristina Butz, Holzmühle 2, 07907 Oettersdorf, Tel. 03663/ 401092

Am 19.04.2008 um 9:00 Uhr findet das Frühstückstreffen in der Pausaer Turnhalle zum gleichen Thema statt. Es besteht die Möglichkeit der Kinderbetreuung. Anmeldungen richten Sie bitte an Christine Zimmer, Tel. 036645/ 22246.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Frauen des Frühstückstreffens.

Jahrmarkt in Langgrün

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Tanna

Am **Sonntag, dem 30. März 2008** findet in diesem Jahr unser **traditioneller Jahrmarkt** statt.

Bereits 1842 wurde in dem Dorf der erste Jahrmarkt durchgeführt. Seit dieser Zeit ist Langgrün auch im Besitz des Marktrechtes. Damals handelte es sich um einen Bauern- und Viehmarkt.

Inzwischen haben sich die Angebote der Händler wesentlich verändert. Dutzende Händler und Gewerbetreibende aus Thüringen, Sachsen und Bayern präsentieren ihr reichhaltiges Angebot in verschiedenen Sortimenten.

Der Verkauf findet von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für Speisen und Getränke sorgen die Kameraden des Feuerwehrvereins und die Mitglieder des Kleintierzuchtvereins Langgrün. Die Jugendlichen werden haus gebackenen Kuchen und Kaffee anbieten.

Parkplätze werden oberhalb des Sportplatzes ausgeschildert.

Wir laden euch alle recht herzlich ein. Es lohnt sich auf alle Fälle, in Langgrün vorbeizuschauen.

Müller
Ortsbürgermeister

Veranstaltungshinweise

ROTHENACKER

Freitag, 28. März 2008

19.00 Uhr **Preisskat**
in der Bierstube „Erbkretschmar“

Vorankündigung Dorffest Rothenacker

Freitag, 30. Mai 2008

21.00 Uhr **Tanz mit „Nu Ragers“**

Samstag, 31. Mai 2008

Oldie-Beat-Nacht
mit „Rosa“ und „Golden Sixties“

Sonntag, 1. Juni 2008

Böhmische Blasmusik
Konzert der Spitzenklasse
mit den „Pilgramsreuthern“

13.30 Uhr **Kinderfest**

4. Straßenfest der Juliengasse in Tanna ...

am **Samstag, dem 14. Juni 2008**

ab **10.00 Uhr**

- mit
- Jahrmarkt der Händler mit der Thüringer Kräuterkönigin
 - Zigarrenproduktion Bad Lobenstein
 - Selbstvermarkter aus dem Landkreis Hof (Ziegenkäse, Fisch, Wurst, Weine)
 - Weingut Engelsbach
 - Kaffee und Kuchen

Programm:

13.00 Uhr **Auftritt BdV-Chor Bad Lobenstein**
Trachten-, Volkstanz-, Musikgruppe
Mundart aus Lichtenberg/Langenbach
Hut- und Modenschau

14.00 Uhr **Nachwuchs- und Hobbykünstler**
des volkstümlichen Schlagers
Die Geschwister David aus Hessen
mit einer 60 min. Show

19.00 Uhr **Unterhaltung mit dem Party-Duo-Mix**
mit Volker und Eveline Live auf der Bühne

Jeder, der Interesse hat, ist dazu herzlich eingeladen.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

„THE BUTLERS“ auf dem Weg nach Zollgrün



Am **14.06.2008** spielt die Band der 60`er und 70`er **THE BUTLERS** in **Zollgrün**.

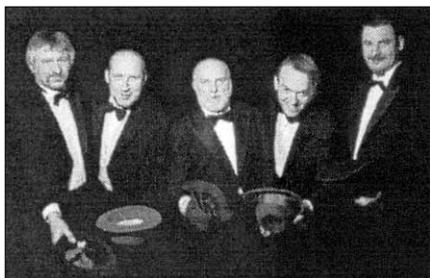
Gegründet 1958 als Klaus-Renft-Combo kannte man sie 4 Jahre später in den Zeiten aufkommender Toleranz der DDR-Regierung als „THE BUTLERS“. Sie gehörten in den Sechzigern zu den ersten ostdeutschen Bands, die dem extaktisch tobenden Publikum elektrisch verstärkte Beat-Musik westlicher Herkunft zu Gehör brachten.

Ausverkaufte Häuser in der ganzen DDR und der Hit des Jahres 1964 („Butlers Boogie“) als auch die Auftritte zum legendären Pfingsttreffen der Jugend 1964 gehörten zur Bandgeschichte. Endlose Berichte befinden sich in unzähligen Stasiakten und werden wohl niemals vollständig aufgearbeitet werden können. Aufgrund eines im Jahr 1965 verhängten Auftrittsverbotes löste sich die bereits damals legendäre Band vorerst auf.

Gründungsmitglieder waren damals neben Hans-Dieter Schmidt auch Rocklegende Klaus Jentsch (Renft) und Bernd Schlund (Lift, Dresden-Sextett, Gong).

Noch heute zeugen zahlreiche Dokumentationen in Magazinen wie dem Spiegel, Rolling Stone und diversen Rocklexika von der legendären Zeit

Das Repertoire spiegelt die Vielfalt der 60er Jahre wieder, wobei auch Ausflüge in die Musik der 50er und 70er unternommen werden. Die Perlen der Beatles, Rolling Stones, CCR, Santana, den Kings, aber auch Hits von Buddy Holly, Elvis Presley und der Everly Bros. erklingen in den Originalarrangements mit authentischem Klang der guten alten Zeit.



Der Auftritt der BUTLERS, ist ohne Zweifel der Höhepunkt des Festwochenendes vom 13. bis 15. Juni 2008. Unsere Gäste erwartet eine Oldienacht vom Feinsten mit der Musik der 50`er, 60`er und 70`er Jahren zum Tanzen, Feiern und Mitsingen.

Auch Sie sind herzlich eingeladen zu einem Event, bei dem für jeden von 8 bis 88 etwas dabei ist!!!

Die Zollgrüner Vereine

Wahrheit – das hohe Gut

Warum dann...

Gerüchte

Falschaussagen

Halbwahrheiten

Notlügen

Totschweigen

Ausreden

LÜGE

*Das Geheimnis der Lüge. Kaum einer kommt ohne sie aus.
Welche Konsequenzen hat das für mein Christsein?*

Vortrag mit Helmut Trommer aus Glauchau
**am Montag, dem 7. April um 19.30 Uhr
im Gemeindezentrum Tanna.**

Herzliche Einladung dazu!

Evangelische Kirchgemeinde und landeskirchliche Gemeinschaft Tanna

ANZEIGENAUFTRAG SCHICKEN AN:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski · Str. d. Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33/2 33 15 · Fax 03 67 33/2 33 16

PRIVATE KLEINANZEIGEN

*in den Amts- und Mitteilungsblättern folgender VG, Städte und
Gemeinden mit einer Gesamtauflage von 30 000 Stück:*

ALTENBEUTHEN/DROGNITZ · BLANKENSTEIN · DITTRICHSHÜTTE
SAALBURG-EBERSDORF · GRÄFENTHAL · LAUSCHA · LICHTHE
KAULSDORF · OBERLAND AM RENNSTEIG · ORLAMÜNDE
PROBSTZELLA-LEHESTEN · RANIS-ZIEGENRÜCK
REMDA-TEICHEL · REMPTENDORF · TANNA · TETTAU
SÜDL. SAALETAL · UNTERWELLENBORN · WURZBACH

Name: Vorname:
Straße, Nr.: PLZ, Ort:

- Barzahlung
- Verrechnungsscheck
- Geldwert in Briefmarken

rechtsverbindliche Unterschrift:

Anzeigentexte: (Bitte deutlich schreiben!)

Für unleserliche Texte wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

.....	2,-
.....	4,-
.....	6,-
.....	8,-
.....	10,-
.....	12,-
.....	14,-
.....	16,-
.....	18,-

Chiffre-Gebühr 4,- (bei Zustellung), 2,- (bei Abholung). Für eine Umrandung
werden 2,- zusätzlich berechnet. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna

informiert

Einladung

Unser Ortsverband Schleiz-Tanna führt die **Jahreshauptversammlungen** in diesem Jahr am 29. März und am 2. April durch:

Samstag, 29. März 2008

14.00 Uhr „Leiten-Cafe“ Tanna

Mittwoch, 2. April 2008

14.00 Uhr **Werkstätten der Lebenshilfe e.V. Schleiz**

Wie üblich: Wer am 29. März nicht teilnehmen kann, kann sich dann zum 2. April anmelden und umgekehrt.

Die Veranstaltung in Tanna wird am **Samstag** durchgeführt, **damit alle Mitglieder, die noch im Arbeitsprozess stehen**, daran teilnehmen können.

Alle Teilnahmemeldungen sind für diese Veranstaltung bitte telefonisch durchzugeben nur:

an Dorit Leistner 0 36 63/42 38 93
oder Manfred Kaddik 0 36 63/41 31 31

Der Sozialverband VdK berät, informiert und vertritt Sie im Sozialrechtsschutz u.a. zu folgenden Themen:

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen der Arbeitsagenturen
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsopferversorgung, -fürsorge und *Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung*

Die Beratungen finden wöchentlich statt:

am **Dienstag**
09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
in **07907 Schleiz, Greizer Straße 40 a**

Die Beratungen werden **nur** von den **hauptamtlich tätigen Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle** durchgeführt.

Terminvereinbarungen sind dienstags und donnerstags unter Telefon/Fax 0 36 63/42 44 56 möglich.

In ganz dringenden Fällen (z.B. wegen Widerspruchsfrist einhaltung) können Sie Frau Ilona Tege (Jena) auch wie folgt erreichen:

Telefon: 0 36 41/28 89 19 oder 2 88 90

Außer dienstags, da hält sie in Schleiz Sprechtag ab.

Sollten Beratungstermine in Schleiz aus bestimmten Gründen ausfallen, erfahren Sie das aus der OTZ.

Infos zum Sozialverband VdK erhalten Sie auch unter:

www.VdK.de

M. Kaddik
Mitglied des OV Schleiz-Tanna



„Poetenstube“ Ziegenrück

Die „Poetenstube“ Ziegenrück ist als literarisches Zentrum zugleich Tagungsort des „Freien Deutschen Autorenverbandes“. Der Verband ist offen für (werdende) Schriftsteller oder Sponsoren.

Die „Poetenstube“ stellt literarische Werke und bildkünstlerische Arbeiten verschiedener Künstler aus und bietet verschiedene Veranstaltungen:

Sonntag, 6. April 2008

Vom Regen in die Traufe – Wie Schrapts in die Marktwirtschaft stolpert
von C. Irscher

Sonntag, 13. April 2008

Wilhelm-Busch-Abend für Erwachsene

Sonntag, 20. April 2008

Schicksale der Ungarndeutschen
Vortrag mit Farbbildern
von G. Rein und C. Irscher

Sonntag, 4. Mai 2008

Meine Stimme – das Pfeifen der Maus. Lyrisches Aufbegehren in der DDR
von C. Irscher

Sonntag, 11. Mai 2008

Prosa und Lyrik – Teil 1
Eva und Erwin Strittmatter

Sonntag, 18. Mai 2008

Hinter dem Horizont geht's weiter
Geschichten aus der DDR
von G. Rein

Sonntag, 25. Mai 2008

Lyrik von skurril bis tiefsinnig
Christian Morgenstern

Die Veranstaltungen finden jeweils um 17.00 Uhr statt. Der Eintritt beträgt 5,00 Euro.

Besichtigung der Ausstellung nach Anmeldung unter

„Poetenstube“
Kirchstraße 1
07924 Ziegenrück

Espero-Verlag
Straße der Einheit 20
07924 Ziegenrück
Telefon 03 64 83/2 03 40

Die nächste Ausgabe des
TANNAER ANZEIGERS
erscheint am 25. April 2008.
Redaktionschluss ist der 16. April 2008.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen

PFARRAMT TANNA

Donnerstag, 20. März 2008 **Gründonnerstag**

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Freitag, 21. März 2008 **Karfreitag**

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 23. März 2008 **Ostersonntag**

10.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 24. März 2008 **Ostermontag**

10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe

Donnerstag, 27. März 2008

20.00 Uhr „Gemeindegebet“ im Gemeindezentrum

Sonntag, 30. März 2008

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 6. April 2008

10.00 Uhr Gottesdienst mit Feier der Heiligen Taufe

Montag, 7. April 2008

19.30 Uhr Abend für Jung und Alt im Gemeindezentrum
Thema: „Lüge“

Sonntag, 13. April 2008

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. April 2008

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 24. April 2008

20.00 Uhr „Gemeindegebet“ im Gemeindezentrum

Sonntag, 27. April 2008

14.00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation
mit Feier des Heiligen Abendmahls

Konfirmiert werden

aus Tanna Sebastian Baehr Am Bahnhof 24
Robert Görner Frankendorfer Straße 19
Steffi Leistner Bachgasse 33
Laura Naujoks Hotteraweg 26
Justin Schüppel Stickereiweg 4
Lina Woydt Frankendorf 29

aus Schleiz Eric Bräutigam Oschitzer Straße 15

aus Willersdorf
Rebecca Melle Willersdorf 4

SCHILBACH

Donnerstag, 20. März 2008 **Gründonnerstag**

17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Sonntag, 23. März 2008 **Ostersonntag**

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 6. April 2008

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. April 2008

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. April 2008

17.00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation
mit Feier des Heiligen Abendmahls

Konfirmiert wird

aus Schilbach Sarah Täubert Schilbach 73

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 23. März 2008 **Ostersonntag**

08.30 Uhr Mielesdorf

10.00 Uhr Unterkoskau Kindergottesdienst

10.00 Uhr Zollgrün

Montag, 24. März 2008

08.30 Uhr Willersdorf

10.00 Uhr Stelzen

Ostermontag

Sonntag, 6. April 2008

08.30 Uhr Zollgrün

10.00 Uhr Mielesdorf

10.00 Uhr Unterkoskau

13.30 Uhr Stelzen

Kindergottesdienst

Sonntag, 13. April 2008

08.30 Uhr Willersdorf

10.00 Uhr Unterkoskau

Kindergottesdienst

Freitag, 18. April 2008

14.00 Uhr Mielesdorf

Seniorentreff

PFARRAMT GEFELL

Gottesdienste in der Region

Gründonnerstag, 20. März 2008

17.30 Uhr Seubtendorf *Abendmahl*

19.00 Uhr Künsdorf *Abendmahl*

Karfreitag, 21. März 2008

08.30 Uhr Blintendorf *Abendmahl*

10.00 Uhr Gefell *Abendmahl*

13.00 Uhr Langgrün *Abendmahl*

Karsamstag, 22. März 2008

19.30 Uhr Hirschberg *Osternacht (zentral)*

Ostersonntag, 23. März 2008

09.00 Uhr Seubtendorf

10.00 Uhr Langgrün *Familien-Gottesdienst*

10.00 Uhr Blintendorf

13.00 Uhr Künsdorf

14.00 Uhr Gefell

14.00 Uhr Hirschberg

Familien-Gottesdienst

Familien-Gottesdienst

mit Abendmahl

Sonntag, 30. März 2008

10.00 Uhr Gefell

14.00 Uhr Hirschberg

Konfirmandenprüfung

Konfirmation mit Abendmahl

Sonntag, 6. April 2008

09.00 Uhr Blintendorf

10.00 Uhr Hirschberg

14.00 Uhr Langgrün

15.00 Uhr Gefell

Konfirmation

Musical

Sonntag, 13. April 2008

Chortag Neustadt/Orla
10.00 Uhr Künsdorf
10.30 Uhr Seubtendorf *Goldene Konfirmation*

Sonntag, 20. April 2008

10.00 Uhr Hirschberg *Kantate*
17.00 Uhr Gefell *bitte Aushang beachten*
Musik

Sonntag, 27. April 2008

08.30 Uhr Langgrün
10.00 Uhr Gefell
13.00 Uhr Blintendorf

**Singspiel „Mose –
wenn Holzwürmer eine Pyramide bauen“**

Gabi & Amadeus Eidner sind wieder einmal zu Gast in der Gefeller Kirche, um mit vielen Kindern und Erwachsenen ihr neues Singspiel „Mose – wenn Holzwürmer eine Pyramide bauen“ aufzuführen.

Kleine und große Besucher sind herzlich eingeladen zu einem turbulenten Musikerlebnis:

am **Sonntag, dem 6. April 2008**
um **15.00 Uhr**
in der **Gefeller Kirche**

Gemeindekreise

Frauenkreis

Dienstag, 8. April 2008

14.00 Uhr Gefell

Rentnerkreis

Donnerstag, 17. April 2008

14.00 Uhr Hirschberg

Donnerstag, 24. April 2008

14.00 Uhr Gefell

Mutter-Kind-Kreis

Mittwoch, 2. April 2008

16.00 Uhr Gefell

Mittwoch 16. April 2008

16.00 Uhr Gefell

Mittwoch 30. April 2008

16.00 Uhr Gefell

STEINMETZ
- Ulrich Zeißig -
Gedenksteine
Kriegerdenkmale
Schrifttafeln



Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.
07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47 / 2 20 34
Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!

Pressemitteilung der KKH

KKH belegt:

Prävention und Früherkennung wirken

Bonusprogramm stärkt die Gesundheit und spart durchschnittlich 170 Euro pro Kopf

Nehmen Versicherte regelmäßig an Präventionsprogrammen und Früherkennungsuntersuchungen teil, profitiert nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch die Krankenkasse.

Eine Untersuchung des Instituts für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitssystemforschung (ISEG) im Auftrag der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) belegt, dass die KKH durchschnittlich 170 Euro pro Versicherten und Jahr sparen und damit ihren Beitragssatz stabilisieren kann, wenn die Mitglieder am KKH-Bonusprogramm „Pro Boni“ teilnehmen.

Für die Studie hat das Forschungsinstitut die Daten von mehr als 20.000 KKH-Versicherten ausgewertet, die sich für das KKH-Bonusprogramm „Pro Boni“ entschieden haben.

Bei „Pro Boni“ können Versicherte seit vier Jahren für gesundheitsbewusstes Verhalten wie die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen, Bewegungs-, Ernährungs- oder Entspannungskursen so genannte Bonuspunkte sammeln und gegen Sach- oder Geldprämien eintauschen.

„Die Ergebnisse belegen ganz klar, wie effizient Prävention und gesundheitsbewusstes Verhalten sind“, so Dietmar Dorn. „Die Gelder, die in Präventionsmaßnahmen fließen, sind gut angelegt, weil wir am Ende damit sparen.“

Gesundheitsbewusstes Verhalten lohnt sich für die Versicherten im doppelten Sinne. „Wer gesund ist, hat ohne Zweifel eine höhere Lebensqualität“, betont Dorn. „Und aufgrund geringerer Ausgaben werden die Beiträge in Grenzen gehalten.“

Die Studie zeigt: Achten die Versicherten mehr auf ihre Gesundheit, indem sie regelmäßig zu Früherkennungsuntersuchungen gehen und mehr Sport treiben, sind sie tatsächlich weniger krank.

Dies spiegelt sich für die Kasse unter anderem auch in geringeren Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Krankengeld und Krankenhausaufenthalte wider.



SOMMERURLAUB im Salzburger Land –
dem Wanderparadies für die ganze Familie
bei **Anna Schwaighofer, A-5442 Rußbach,**
Saag 86, Tel./Fax. 0043/6242 278

- ruhige Lage
- gemüthlicher Aufenthaltsraum mit Teeküche
- kinderfreundliches Haus – jedes Zimmer mit Balkon, Sat-TV, WC und Dusche
- eigener Parkplatz
- Spezialität – selbst gemachtes Dinkelbrot zum Frühstück

Den Himmel berühren – die Natur entdecken!